

Satzung

des Vereins

„Haus der Kulturen / Bürgerhaus“ e. V.

eingetragener Verein

mit Sitz in Reutlingen

Stand: 29.10.2021

Präambel	3
I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Beiträge der Mitglieder	6
§ 6 Rechte der Mitglieder	6
III. Organe	7
§ 7 Organe des Vereins	7
§ 8 Zusammensetzung des Vorstands	7
§ 9 Aufgaben des Vorstands	8
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands	9
§ 11 Beirat	9
§ 12 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	10
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	12
IV. Schlussbestimmungen	12
§ 14 Satzungs-, Zweckänderungen und Auflösung	12

Präambel

Die Reutlinger Stadtgesellschaft zeichnet sich durch große kulturelle Vielfalt und vielfaches Engagement aus. Menschen aus über 140 Ländern leben in Reutlingen zusammen. Die Schaffung von Orten der Begegnung ist ein wichtiger Ansatz, um diese Vielfalt zu gestalten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Das Haus der Kulturen / Bürgerhaus repräsentiert als „Leuchtturm“ die Vielfalt und Internationalität Reutlingens. Es fördert die Begegnung, das Kennenlernen und den Austausch von Reutlinger/innen unterschiedlicher Herkunft und verschiedener kultureller Identitäten.

Es bietet eine Plattform für Netzwerkarbeit, Informationsaustausch und gegenseitige Beratung in Zusammenarbeit mit kommunalen, regionalen sowie privaten Institutionen.

Es trägt so zu einem selbstverständlichen, gleichberechtigten und friedlichen Miteinander in Reutlingen bei.

Es bietet einen Rahmen für die gemeinsame Weiterentwicklung neuer Handlungsansätze für Vielfalt, soziale, gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Dabei nehmen Migrant/innen eine freie, selbstbestimmte Rolle als „Brückenbauer/innen zwischen den Kulturen“ ein.

Ihre Innovationskraft und Sichtweise werden als wichtige Impulsgeber angesehen.

Das Haus der Kulturen / Bürgerhaus steht allen offen, die seine Ziele akzeptieren und sich damit identifizieren. Die Arbeit im Haus ist dem Grundgesetz verpflichtet und geschieht überkonfessionell und überparteilich. Begegnung in gegenseitiger Wertschätzung und wechselseitigem Respekt sind Grundlage der Zusammenarbeit.

Die Trägerschaft für das Haus der Kulturen / Bürgerhaus soll der Verein „Haus der Kulturen / Bürgerhaus Reutlingen“ übernehmen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Haus der Kulturen Reutlingen / Bürgerhaus e. V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Reutlingen.

- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ bzw. als Abkürzung des Zusatzes „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Übernahme der Trägerschaft des Haus der Kulturen / Bürgerhauses und seiner Organisation,
- b) die Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen und Bildungsangebote sowie Informationsveranstaltungen und Aktivitäten, die zum gegenseitigen Kennenlernen bzw. zur Überwindung von Vorurteilen und zur Integration beitragen,
- c) Förderung der Arbeit von Migrantenorganisationen und des Erfahrungsaustausches zwischen Vereinen, Gruppierungen und Menschen unterschiedlicher Kulturen,
- d) Förderung von Teilhabe, Stärkung des Ehrenamts und Möglichkeiten der Mitgestaltung,
- e) Netzwerkarbeit, Informationsaustausch und gegenseitige Beratung mit anderen kommunalen, regionalen und privaten Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein unterscheidet
 - Ordentliche Mitglieder
 - FördermitgliederNatürliche Personen können lediglich Fördermitglied werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen als verbindlich an. Der Aufnahmeantrag kann in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) gestellt werden. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Abgelehnten abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Kalendertag des auf die aufnehmende Beschlussfassung des Vorstands folgenden Monats. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften endet die Mitgliedschaft auch mit Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Auflösung, bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft auch mit dem Tod des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

- (6) Der Austritt ist durch Austrittserklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (8) Ein Mitglied kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere ein Verhalten eines Mitglieds sein, das in grober Weise gegen die Interessen sowie Ziel- und Zwecksetzungen des Vereins verstößt oder das die satzungsmäßigen Pflichten verletzt.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Art, Umfang und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung.
- (2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten; eine Rückerstattung bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- (3) Der Beitragseinzug erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehr „SEPA“ zu beteiligen und dem Verein alle zum Zahlungseinzug notwendigen Einzugsermächtigungen zu erteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der ggfs. hierzu erlassenen Vereinsordnungen zu benutzen.
- (2) Weiter hat jedes Mitglied das Recht, im Rahmen etwaiger eingerichteter Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse zu verschiedenen Themenfeldern des Vereinszwecks an der Arbeit des Vereins zu partizipieren.

III. Organe

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ausübung von Organämtern erfolgt ehrenamtlich. Im Rahmen der Ausübung von Organämtern entstehende Auslagen und Kosten können gegen Nachweis vom Verein ersetzt werden.
- (3) Sofern diese Satzung für bestimmte Ämter bzw. Tätigkeiten keine anderweitige Regelung vorsieht, kann Vereinsmitgliedern für ihren Zeitaufwand und Arbeitseinsatz eine sog. Ehrenamtspauschale in den steuerfreien Grenzen ausgezahlt werden, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies erlaubt.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (2) Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Personen, die von ordentlichen Mitgliedern des Vereins benannt werden. Die Personen müssen jeweils der Organisation des benennenden Mitglieds angehören. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von Alter, Geschlecht, Nationalität und ethnischer Zugehörigkeit geachtet. Ebenso sollen Personen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl der Nachfolgerin / des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n 1. und eine/n 2. Vorsitzende/n sowie eine/n Schatzmeister/in.
- (5) Übernimmt ein Mitglied des Vorstands eine bezahlte Stelle im Haus der Kulturen, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Stets zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen dieser Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis verleihen. Die Vertretungsmacht der Vorstände nach Abs. 1 ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert, der vom Beirat festgelegt wird, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des/der Beiratsvorsitzenden erforderlich.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 können allgemein oder für Einzelfälle durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie deren Vorlage an den Beirat und an die Mitgliederversammlung,
 - d) die Vermögensverwaltung,
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Dienst- und Fachaufsicht über eingestelltes Personal.
- (4) Die interne Arbeitsaufteilung des Vorstands sowie weitere Einzelheiten der Vorstandstätigkeit und zur Vereinsorganisation können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Ergänzung und Unterstützung bei der Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in

berufen und anstellen und/oder anderweitig eine Geschäftsstellenverwaltung organisieren.

Soweit eine Geschäftsführung bestellt wird, hat diese die Stellung einer besonderen Vertretung im Sinne des § 30 BGB. Sie leitet die Geschäftsstelle bzw. führt im Auftrag des Vorstands einzelne Vereinsprojekte durch und ist in diesem Zusammenhang jeweils berechtigt, den Verein zu vertreten. Der Vorstand hat deren Arbeit ständig zu überwachen. Die Geschäftsstellenleitung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Quartal und im Übrigen nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen werden von einem/einer der beiden Vorsitzenden in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Online-Konferenz abgehalten werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (2) Stimmrecht haben alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter ein/e Vorsitzende/r, anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes bevollmächtigen, es in einer Vorstandssitzung mit seiner Stimme zu vertreten.
- (3) Der Vorstand kann einen Beschluss auch in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) oder im Wege von Telefon- oder Online-Konferenzen fassen.
- (4) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (5) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus drei bis zu fünf Mitgliedern zusammen. Davon werden bis zu drei der Beiratsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Stadt Reutlingen und der Integrationsrat entsenden stets jeweils ein Beiratsmitglied.

Mindestens ein weiteres Beiratsmitglied ist von der Mitgliederversammlung zu wählen, wobei die Kandidat/innen für dieses Beiratsmitglied nur von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins benannt werden können. Den Vorsitz des Beirates hat stets die/der von der Stadt Reutlingen entsandte/r Vertreter/in. Die Amtszeit aller Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. § 8 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand in fachlicher Hinsicht zur Arbeit des Vereins. Er ist darüber hinaus für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte wie folgt zuständig:
- a) Zustimmung zu dem vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, bevor er der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
 - b) Beschluss und Aufhebung von Nutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen auf Vorschlag des Vorstands.
 - c) Einrichtung und Abberufung von ständigen Ausschüssen, Ausschüssen auf Zeit, Benennung der personellen Besetzung von Ausschüssen, Aufgabenstellung für Ausschüsse.
 - d) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert, der vom Beirat festgelegt wird, bedürfen der Zustimmung des/der Beiratsvorsitzenden.
- (3) Der Beirat ist durch seine/n Vorsitzende/n mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse entsprechend der Regelung nach § 10.

§ 12 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, im Übrigen außerordentlich, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail an die letzte vom jeweiligen Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds an dieses per einfachem Brief postalisch einberufen. Für die ordnungsgemäße und insbesondere die rechtzeitige Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
- (2) Der Zugang zu einer Mitgliederversammlung steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Der Vorstand kann die Teilnahme ausschließlich auf Mitglieder begrenzen, wenn es das Wohl des Vereins oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Einzelne Nichtmitglieder können in diesem Fall auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

- (3) Die Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder im Rahmen einer Präsenzversammlung, bei der die Mitglieder bzw. deren Vertreter/innen physisch-real zusammentreten, oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder zugänglichen Konferenzraum. Der Vorstand entscheidet bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, ob er für diese eine Präsenz-Mitgliederversammlung oder das virtuelle Onlineverfahren einer Mitgliederversammlung durchführt. Dies hat er bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Einladung verbindlich mitzuteilen.
- (4) Für geheime Wahlen bzw. geheime Abstimmungen im virtuellen Onlineverfahren der Mitgliederversammlung wird der Vorstand sicherstellen, dass die hierfür technischen Notwendigkeiten vorhanden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen beschließen, in der u.a. auch das virtuelle Onlineverfahren geregelt wird.
- (6) Die Vereinsmitglieder, welche juristische Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder hierzu bevollmächtigten Vertreter/innen vertreten. Bevollmächtigte Vertreter/innen haben ihre Vertretungsmacht durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung nachzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung, gleich ob als Präsenz- oder als virtuelle Onlineversammlung, wird durch den/die 1. Vorsitzende/n geleitet, sofern und soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas Anderes beschließt.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche zuvor in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) beim Vorstand oder der Geschäftsführung einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende oder Ad-hoc-Anträge in Ergänzung der Tagesordnung sind nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (9) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einberufung und Einladung zu dieser Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
- a) die Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der Vereinstätigkeit,
 - b) die Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - c) die Wahl und ggfs. die Abberufung von Vorständen und Beiräten,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - f) die eventuelle Bestellung von Kassenprüfer/innen,
 - g) die Beschlüsse zur Beitragsordnung,
 - h) eine Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen.
 - i) Zweck- und sonstige Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 33 % aller Mitglieder anwesend sind.
- Kommt das Quorum nicht zustande, entscheidet die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
- (5) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mehrfachvertretungen bzw. Stimmrechtsübertragungen in der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:
 - a) Anschrift,
 - b) personenbezogene Daten: Namen und Anschriften sowie Telefonnummern/Emailadressen,
 - c) Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereinssatzungen,
 - d) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- (2) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.
- (4) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Satzungs-, Zweckänderungen und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit in der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 75 % aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats in Schriftform erklärt werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einem Quorum von 75 % der Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Nichterreichen des Quorums kann eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Sie entscheidet dann mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Behörden (z. B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.

- (4)** Die Liquidation des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren vorgenommen. Zu Liquidatoren können auch Personen, die bereits dem Vorstand angehört haben, bestellt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.10.2021 in Reutlingen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reutlingen, den 29.10.2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder: